

Ramona Stirtzel
Dipl. Soz. Pädagogin
Freizeitpädagogin
Leiterin Praxisreferat

(Stand 10/2021)

Praktisches Studiensemester • Studiengang BA Soziale Arbeit •
Modul BA 14

Hinweise

Das 1. praktische Studiensemester kann grundsätzlich erst begonnen werden, wenn alle bis zum 3. Fachsemester zu erbringenden Leistungen (Credits) erbracht sind. Mindestens jedoch 40 Credits.

Ziel der praktischen Tätigkeit:

Das praktische Studiensemester dient der sachgerechten Einarbeitung in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik, in die administrative Sozialarbeit der Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in sowie der Vertiefung der erworbenen Fachkenntnisse und Kompetenzen.

1. Dauer des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von 1 mal 20 zusammenhängenden Wochen bei einem Anstellungsträger im

4. Fachsemester. Es ist in Vollzeit zu absolvieren. Hierbei gilt die geregelte Vollarbeitszeit der Beschäftigten der Praxisstelle.

Das 1. praktische Studiensemester kann in begründeten Ausnahmefällen (Elternschaft, Krankheit) in Form von „Teilzeitarbeit“ erfolgen; die Gesamtzeit verlängert sich dabei entsprechend, ein formloser Antrag ist vor Beginn des Praktikums im Praxisreferat einzureichen.

Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu 20 Wochen angerechnet werden (hierzu ist eine Beantragung im Praxisreferat notwendig), siehe auch Seite des Praxisreferates.

2. Genehmigung und Anmeldung

Vor Beginn des praktischen Studienseesters muss die Praktikant:in das praktische Studienseester im Praxisreferat anmelden.

Eine Praxisstelle wird als Ausbildungsstelle anerkannt, wenn:

- es sich um eine ganztägige Praxisstelle im sozialarbeiterischen /sozialpädagogischen Arbeitsfeld handelt;
- eine Anleitung der Praktikant:in durch eine erfahrene staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in oder durch eine/n erfahrenen Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in oder im Ausnahmefall durch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft gewährleistet ist (hier bitte Rücksprache im Praxisreferat nehmen).

Als erfahren ist eine staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in anzusehen, wenn mindestens zwei Jahre hauptberuflich als staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in nachgewiesen werden können.

- die Praktikant:in für begleitende Lehrveranstaltungen (Konsultationsgruppe und Supervision) an der Hochschule freigestellt wird (Zeiten für begleitende Lehrveranstaltung sind als Arbeitszeit anzurechnen!).

Die Anerkennung der Praxisstelle als Ausbildungsstelle erfolgt durch die Genehmigung des Ausbildungsplanes durch das Praxisreferat (siehe Pkt. 3.)

Anschriftenänderungen sind dem Praxisreferat bekannt zu geben.

Unterbrechungen des prakt. Studienseesters durch Krankheit, Mutterschutz oder aus anderen Gründen sind der Hochschule und der Praxisstelle umgehend mitzuteilen und durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen.

Einarbeitung und Vertiefung in die praktische Tätigkeit

Die ersten 6 - 8 Wochen des Praktikums sollen der **Eingewöhnung** dienen. Während dieser Zeit sollte die Praktikant:in organisatorisch und inhaltlich einen

Gesamtüberblick über die Praxisstelle sowie über deren Einbindung in die Struktur der Trägerinstitution erhalten.

Im Anschluss an die **Orientierungsphase** und aufgrund des Ausbildungsplanes sollte die Praktikant:in sich ein Schwerpunktgebiet in Absprache mit der Anleiter:in wählen.

Innerhalb dieses Arbeitsbereiches sollte die Student:in einen Aufgabenbereich zur selbständigen Bearbeitung unter Anleitung erhalten.

3. Ausbildungsplan

Im Ausbildungsplan soll der Praxiseinsatz der jeweiligen Praktikant:in festgelegt sein. Er wird gemeinsam von Anleiter:in und Praktikant:in, im Einvernehmen mit der Anstellungsträger:in, erarbeitet.

Deshalb sollte es ein **individueller Ausbildungsplan** sein, dem ein Rahmenausbildungsplan zugrunde liegen kann.

Der Ausbildungsplan **muss 4 Wochen nach Beginn des prakt. Semesters** erstellt werden und der Hochschule zur Genehmigung zugeleitet werden. Geht der Praxisstelle 14 Tage nach Einreichen des Ausbildungsplanes in der Hochschule keine anderslautende schriftliche Nachricht zu, ist die Praxisstelle für diese Ausbildungsphase anerkannt.

Der Ausbildungsplan soll folgende Punkte enthalten:

- Name und Anschrift der Praxisstelle,
- Name, Qualifikation der Anleiterin oder des Anleiters,
- Name der Praktikantin oder des Praktikanten,
- Praktikumsbeginn und Praktikumsende,
- kurze Beschreibung der Praxisstelle (Zielgruppen, Aufgabenstellung, Ziele und Methoden, Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten),
- Lernfelder/Arbeitsfelder, Inhalte und Ziele des Praktikums,
- Verlauf (Phasen der Verselbständigung)

Der Ausbildungsplan **muss** von Anleiter:in und Praktikant:in **unterschrieben werden**.

4. Praktikumsbeurteilung

Mit Beendigung des praktischen Semesters muss die Praxisstelle (Anstellungsträger) der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) über den Verlauf und die Ausbildung der Praktikant:in in Form einer Praxisbeurteilung berichten.

Spätestens bis zum Kolloquium nach Beendigung des prakt. Studienseesters muss der Hochschule (Konsultationsgruppenleiter:in) die Beurteilung **im Original** vorliegen.

Die Praktikant:in kann erst zum **Kolloquium zugelassen werden**, wenn der Hochschule die entsprechende Praxisbeurteilung vorliegt und ausweist, dass die Praktikantin das praktische Studiensesemester erfolgreich absolviert hat.

Die Praxisbeurteilung ist mit der Praktikant:in zu erörtern und soll von der **Anleiter:in und von der Praktikant:in unterschrieben werden**.

5. Praxisanalyse

Die Praxisanalyse (Mustergliederung siehe Formulare Seite Praxisreferat) ist eine der **Zulassungsvoraussetzungen** zum Kolloquium. Die Analyse ist inhaltliche Grundlage des Kolloquiums.

Die Praxisanalyse muss fristgerecht der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), bei der Konsultationsgruppenleiter:in eingereicht werden.

Für die inhaltliche und organisatorische Durchführung des Kolloquiums ist es notwendig, dass sich die Praktikant:innen rechtzeitig mit den Lehrenden der Konsultationsgruppen in Verbindung setzen.

6. Kolloquium

Das Kolloquium **kann** in Ausnahmefällen **frühestens zwei Wochen vor Beendigung** des praktischen Semesters abgelegt werden, sollte jedoch **grundsätzlich erst nach Beendigung** des Praxissemesters durchgeführt werden.

Die **Zulassung erfolgt**, wenn die nachstehenden Unterlagen fristgerecht zum Kolloquium vorgelegt werden:

1. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme an den Supervisionsveranstaltungen und den Konsultationsgruppen,
2. eine Praxisbeurteilung mit dem Nachweis, dass die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen wurde,
3. die Vorlage der Praxisanalyse.

Das Kolloquium wird als Einzelprüfung mit der Leiter:in der Konsultationsgruppe durchgeführt. Im Ausnahmefall kann als Gruppenprüfung stattfinden. Die Anzahl von 3 Kandidat:innen darf hierbei nicht überschritten werden.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Kandidat:in 30 Minuten. Bei 3 Kandidat:innen soll die Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden.

In dem Kolloquium soll die Kandidat:in nachweisen, dass sich sachgerecht in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik einschließlich der Verwaltungstätigkeit eingearbeitet und Fachkenntnisse vertieft hat.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Prüfer:in die Leistungen der Kandidat:in mit "bestanden" bewertet.

Ist das Kolloquium "nicht bestanden", entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Praxisreferat (Modulverantwortung) über des Wiederholungstermin des Kolloquiums und über eine eventuelle Verlängerung der praktischen Studiensemesters. Nach einer Verlängerung des Praktikums (max. 3 Monate) muss eine erneute Beurteilung vorgelegt werden.

Nach dem Kolloquium leiten die Konsultationsgruppenleiter:innen die vollständigen Originalunterlagen mit dem Protokoll des Kolloquiums an die Leiter:in des Praxisreferates.

7. Begleitende Lehrveranstaltungen

Im Verlauf des praktischen Studiensemesters werden begleitende Lehrveranstaltungen je 3 Supervisionsveranstaltungen und

3 Konsultationsgruppenveranstaltungen an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) als Pflichtveranstaltung durchgeführt. Die Teilnahme an den Gruppen **müssen durch Einschreibungen (LSF)** (Einschreibetermine beachten!) erfolgen und sind dann verbindlich.

Es besteht die Möglichkeit, Supervisionen an einer anderen Hochschule oder innerhalb der Praxisstelle, sofern dort gleichwertige Veranstaltungen angeboten werden, durchzuführen (zugelassene Supervisor:innen).

Die Genehmigungen dafür kann **nur das Praxisreferat** erteilen (formloser Antrag).

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen erhält jede Praktikant:in einen Nachweisbogen (siehe Formulare Praxisreferat), auf dem jeweils die betreuende Dozent:in die Teilnahme bescheinigt.

Die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen sollte mit der Arbeitgeber:in **rechtzeitig** abgesprochen werden.

8. Erkrankung

Bei Erkrankung der Praktikant:in oder des Praktikanten ist dies dem Praxisreferat durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Sollten die Krankheitstage **20 Arbeitstage innerhalb eines Praxissemesters überschreiten**, so ist die Anzahl der **Überschreitung nachzuholen** bzw. das Praktikum entsprechend zu verlängern.

9. Versicherungsschutz innerhalb eines Praxissemesters

(Siehe Formulare: Anlage Unfallkasse Sachsen-Anhalt)

Ramona Stirtzel
Dipl. Soz. Pädagogin/Freizeitpädagogin
Dozentin
Leiterin Praxis